

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 202 Abs. 1, § 196 Abs. 1 Nr. 9, §§ 201, 205, 222 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 125/75

Urteil des BAG vom 19. Mai 1976

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 125/75

4 Sa 63/74 Niedersachsen

Verkündet
am 19. Mai 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Nitsche und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. Dezember 1974
- 4 Sa 63/74 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien sind Söhne des am 9. Juli 1971 verstorbenen Landwirts C O . Dieser war Eigentümer eines Hofes von 22 Hektar. Der im Jahre 1934 geborene Kläger arbeitete auf dem Hof von seiner Schulentlassung an im Frühjahr 1950 bis zum 10. März 1960, als er die Erbschaft He annahm und von dieser Familie adoptiert wurde, in einem zwischen den Parteien streitigen Umfang. Der Vater der Parteien gewährte ihm während dieser Zeit Unterkunft, Kost und Kleidung sowie ab 1955 ein monatliches Taschengeld von 10,-- DM. Mit seiner Klage macht der Kläger Lohnansprüche für den gesamten Zeitraum in Höhe von 23.100,-- DM geltend.

In dem fraglichen Zeitraum arbeiteten außer den Eltern der Parteien auf dem Hof noch die im Jahre 1927 geborene Schwester M , und zwar bis zum Jahre 1953, die im Jahre 1928 geborene Schwester A bis 1955, der 1930 geborene Beklagte, der im Jahre 1933 geborene Bruder Jo und der Kläger. Bei ihrer Heirat erhielten die Schwestern M und A nach der Behauptung des Klägers als Aussteuer und Abfindung auf einen späteren Erbanteil 17.000,-- bzw. 11.000,-- DM, nach der Behauptung des Beklagten waren es je 12.000,-- DM.

In einem Testament vom 4. April 1958 setzte der Vater der Parteien den Beklagten zum Hoferben ein. Der Kläger und sein Bruder Jo sollten jeweils 15.000,-- DM oder wahlweise 750 Zentner Roggen erhalten. Als der Kläger den elterlichen Hof verließ, zahlte ihm der Vater Anfang 1961 einen Betrag von 12.400,-- DM; etwa 1967 erhielt der Kläger weitere 1.000,-- DM. In einem notariellen Erbvertrag vom 2. April 1966, abgeschlossen zwischen dem Vater der Parteien und dem Beklagten, wurde der Beklagte zum Erben eingesetzt, der Sohn Jo sollte 20.000,-- DM oder 1.000 Zentner Roggen erhalten, die übrigen Kinder, also der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Kläger und seine beiden Schwestern hatten Anspruch auf je eine gute tragende Kuh. Zur Abgeltung dieses Anspruchs zahlte der Beklagte dem Kläger 2.000,-- DM.

Der Kläger hat zur Begründung seiner Lohnforderungen behauptet, er habe in der fraglichen Zeit mit seiner vollen Arbeitskraft auf dem Hof des Vaters der Parteien gearbeitet. Der Vater habe ihm wie auch dem Bruder Jo zugesagt, daß sie für ihre Arbeit auf dem Hofe ordnungsgemäß bezahlt würden. Er könne den Lohn im Augenblick jedoch nicht aufbringen, da er zunächst die übrigen Geschwister auszahlen müsse. Außerdem wäre es besser, wenn sie das Geld später in einer Summe bekämen. Er denke an einen Betrag, von dem sie sich je eine Landstelle oder landwirtschaftliches Gelände in der Größenordnung von 8 bis 10 Hektar kaufen könnten. Anlässlich der Hochzeit der Schwester A hätten der Bruder Jo und er den Vater noch einmal wegen ihrer Lohnforderungen angesprochen. Der Vater habe ihnen bei dieser Gelegenheit zugesichert, sie erhielten den doppelten Knechtelohn. Mehrfach habe der Vater ihn vertröstet, als er ihn auf seinen fälligen Lohnanspruch angesprochen habe. Den Betrag von 12.400,-- DM im Jahre 1961 habe der Vater ihm in Anrechnung auf seinen Erbanspruch gezahlt. Dem Bruder Jo habe er im Jahre 1963 Land im Werte von 35.000,-- DM gekauft und ihm weitere 7.000,-- DM zugewendet.

Der Kläger, der seinen Lohnanspruch für den genannten Zeitraum auf insgesamt 23.100,-- DM berechnet hat, hat den entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat den behaupteten Umfang der Arbeitsleistungen bestritten. Der Hof sei wenig intensiv bewirtschaftet worden. Es

- 4 -



- 4 -

habe genügend Arbeitskräfte in der Familie gegeben. Der Vater habe die Zahlung im Jahre 1961 zur Abgeltung aller Ansprüche des Klägers geleistet. Die Forderung sei auch in ihrer Höhe nicht berechtigt. Der Beklagte hat außerdem die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat es offengelassen, ob die Behauptungen des Klägers über den Umfang der Arbeitsleistungen und über die mit dem Vater getroffene Lohnabrede zutreffen. Es hat zugunsten des Klägers weiter unterstellt, daß er mit seinem Vater zunächst die Stundung der fälligen Lohnansprüche auf unbestimmte Zeit vereinbart habe. Die Stundung sei jedoch mit der Zahlung des Betrages von 12.400,-- DM im März 1961 hinfällig geworden. Die Lohnforderung sei deshalb Ende 1963 verjährt.

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist dieser rechtlichen Würdigung beizupflichten.

1. In tatsächlicher Hinsicht stellt das Berufungsgericht fest, daß der Vater der Parteien bei Zahlung des Betrages für alle Beteiligten erkennbar zum Ausdruck gebracht habe, daß auch eventuelle Lohnansprüche des Klägers gegen ihn durch diese Zahlung abgegolten sein sollten. Er habe dem Kläger gegenüber deutlich gemacht, daß dieser "das ihm Zustehende" erhalten und insgesamt abgefunden werden solle.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Mit dieser Zahlung war der Grund für die Stundung der Lohnansprüche nach dem eigenen Vortrag des Klägers entfallen. Der Vater wollte zunächst die anderen Geschwister auszahlen. Das war inzwischen geschehen; die Schwestern hatten bei ihrer Heirat einen größeren Geldbetrag erhalten. Der Kläger erhielt nun den statt fortlaufender Lohnzahlungen zugesagten größeren Betrag.

Der Kläger konnte auch erkennen, daß der Vater die Kinder, die seinen Hof mit einer ausreichenden eigenen wirtschaftlichen Grundlage - Heirat bei den Schwestern und Adoption beim Kläger - verließen, in etwa gleich behandeln wollte. Die den Schwestern der Parteien geleisteten Zahlungen hatten den gleichen Zweck wie die Zahlung an den Kläger. Nach den vom Berufungsgericht festgestellten Erklärungen des Vaters konnte der Kläger deshalb nicht mehr erwarten, der Vater werde seine Arbeitsleistung noch einmal gesondert vergüten. Es bestand kein Anlaß, von diesem Zeitpunkt an die ursprünglich vereinbarte - hier als richtig unterstellte - Stundung des Anspruchs noch weiter aufrechtzuerhalten. Das gilt selbst dann, wenn der Kläger mit der Abgeltung seiner Lohnansprüche durch die Zahlung dieses Betrages nicht einverstanden war. Falls er Einwendungen gegen den von seinem Vater vorgenommenen Ausgleich hatte, mußte er diese geltend machen und mit seinem Vater, je nach Lage des Falles, eine weitere Stundung vereinbaren. Alle Lohnansprüche des Klägers waren somit Ende 1963 verjährt (§ 196 Abs. 1 Nr. 9, §§ 201, 202, 205 BGB).

2. Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Vater der Parteien habe den Betrag von 12.400,-- DM zum Ausgleich auch der Lohnforderungen gezahlt, hat die Revision mit Verfahrensrügen angegriffen. Die Rügen sind jedoch unbegründet.

- 6 -



- 6 -

a) Der Kläger kann nicht mit Erfolg geltend machen, das Berufungsgericht habe diese Feststellung getroffen, ohne angebotene Beweise zu erheben. Die Berufungsbegründung, auf die der Kläger Bezug nimmt, enthielt kein solches Beweisangebot. Der Kläger stellt in diesem Schriftsatz zunächst aus seiner Sicht dar, warum der Vater seinerzeit die 12.400,-- DM gezahlt habe. In diesem Abschnitt findet sich kein Beweisangebot. Erst zu den folgenden Behauptungen über den Landkauf zugunsten des Bruders Jo benennt der Kläger diesen Bruder als Zeugen. Das ist ein ganz anderer Vorgang. Das Berufungsgericht konnte nicht erkennen, daß dieser Zeuge auch für alle tatsächlichen Behauptungen des vorausgehenden Abschnitts als Zeuge benannt werden sollte.

b) Die Rüge, daß das Berufungsgericht die tatsächliche Feststellung ohne eine Beweiserhebung getroffen habe, ist nicht begründet. Das Berufungsgericht durfte sich seine Überzeugung von der Wahrheit der Behauptung des Beklagten unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen bilden (§ 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Eine Beweisaufnahme ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn die Parteien keine Beweismittel angegeben haben.

c) Das Berufungsgericht hat alle wesentlichen Gesichtspunkte gewürdigt: Es hat darauf abgestellt, daß der Vater den Kläger ähnlich wie seine beiden Schwestern behandelt und in dem späteren Erbvertrag den Lohnanspruch des Klägers nicht mehr erwähnt hat. Die Würdigung ist auch frei von Widersprüchen. Diese ergeben sich nicht aus der vom Berufungsgericht als wahr unterstellten Äußerung des Vaters aus dem Jahre 1971 gegenüber dem Bruder Jo , er sei sich bewußt, daß dem Kläger noch ein beträchtlicher Lohnanspruch zustehe. Es mag sein, daß dem Vater im Jahre 1971 Zweifel kamen, ob er seinen Sohn C , den Kläger, ausreichend

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

entlohnt und abgefunden hatte. Seine Äußerung im Jahre 1971 ist jedenfalls auch verständlich, wenn er sich im Jahre 1961 in dem vom Berufungsgericht festgestellten Sinn geäußert hat.

3. Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß diese Äußerung des Vaters aus dem Jahre 1971 für die Verjährung ohne Bedeutung ist, lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Die Verjährung war zu dieser Zeit vollendet.

4. Auf die übrigen von der Revision erhobenen Verfahrensrügen kommt es nicht an. Das Berufungsgericht hat alle übrigen Behauptungen des Klägers – den Lohnanspruch sowohl wie die Stundung – als wahr unterstellt. Die Klage muß allein an der eingetretenen Verjährung scheitern (§ 222 Abs. 1 BGB).

5. Der angebliche Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des Darlehens war nicht Gegenstand der Klage und Entscheidung. Der Kläger hat in diesem Rechtsstreit nur Lohn gefordert.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Nitsche

Dr. Hirt

